

(4) Auf allen Ebenen ist der Energieplan als staatliches Leitungsdokument zur komplexen Durchsetzung der energieökonomischen Aufgaben zu erarbeiten. Die Ministerien und Räte der Bezirke der Verantwortungsbereiche gemäß Ziff. 8.1. Absätze 1 und 2 haben zweigspezifische bzw. bezirksspezifische Direktiven mit Orientierung auf die jeweiligen Schwerpunkte der rationellen Energieanwendung zur Ausarbeitung der Energiepläne mit den staatlichen Aufgaben den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zu übergeben. Sie sind in die Entwürfe der Energiepläne aufzunehmen.

8.2.4. Ablauf und Verantwortung

(1) Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat hat gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien für Wissenschaft und Technik, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie Vorschläge für die staatlichen Plankennziffern und den mit ihnen herauszugebenden Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie nach Ministerien und Räten der Bezirke zu erarbeiten und an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

(2) In Vorbereitung der Entwürfe des Volkswirtschaftsplanes sind unter der Verantwortung der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat mit den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Räten der Bezirke unter Einbeziehung ausgewählter Kombinate mit energieintensiver Produktion im Mai jeden Jahres die staatlichen Plankennziffern und Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie mit dem Ziel ihrer Untersetzung durchzuarbeiten, insbesondere zu den Kennziffern:

- Energieträgerverbrauch und Energieträgereinsparung
- Normative des spezifischen Energieverbrauchs
- Schwerpunktinvestitionen und -maßnahmen zur rationellen Energieanwendung
- ausgewählte Erzeugnispositionen der rationellen Energieanwendung
- Sekundärenergienutzung.

Die im Ergebnis der Beratungen getroffenen Festlegungen sind von den zuständigen Ministern und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der weiteren Erarbeitung der Energieplanentwürfe zu berücksichtigen. Durch den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat ist die aktive Einflußnahme der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, auf die Fertigstellung der Energieplanentwürfe mit dem Ziel der vollständigen Untersetzung der staatlichen Plankennziffern und Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie zu sichern.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Energieplanentwürfe vor den zuständigen Ministerien zu ver-

teidigen. Die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke verteidigen ihre Energieplanentwürfe vor dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Energie unter Teilnahme der Bezirksplankommission.

(4) Die Kombinate bzw. Fondsträger sowie wirtschaftsleitenden Organe haben im Ergebnis der Verteidigung ihre Energieplanentwürfe zu überarbeiten und diese als Bestandteil ihres Planentwurfes an ihr übergeordnetes Organ zu übergeben. Gleichzeitig haben sie die überarbeiteten Sorten- und Leistungspläne (Vordrucke 1915 bis 1918) den bilanzbeauftragten Organen und die Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1910), die Normative des spezifischen Energieverbrauchs (Vordruck 1911) und die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung sowie den zuständigen Energiekombinaten zu übergeben.

(5) Die Energiekombinate haben im lieferseitigen Plan den Energieverbrauch gemäß Ziff. 8.1. Abs. 7 in Abstimmung mit den Räten der Bezirke komplex zu erarbeiten. Die abgestimmten lieferseitigen Pläne sind wie folgt zu übergeben:

- a) Energiekombinate an die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung (für alle Energieträger)
- b) Energiekombinate an die Staatliche Kohleversorgung (für feste Brennstoffe), an die Staatliche Hauptlastverteilung (für Elektroenergie), an die Staatliche Hauptgasverteilung (für Gase)
- c) Betriebe des VEB Mirfol an das Kombinat Minol (für alle flüssigen Energieträger).

(6) Die lieferseitigen Pläne sind durch die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, die Staatliche Kohleversorgung, die Staatliche Hauptlastverteilung, die Staatliche Hauptgasverteilung und den VEB Kombinat Minol mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen abzustimmen. Die Erteilung der staatlichen Plankennziffern an die Versorgungsorgane hat auf der Grundlage des abgestimmten und in die Bilanzen eingeordneten Energieverbrauchs zu erfolgen.

(7) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben den Energieplanentwurf ihres Verantwortungsbereiches vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu verteidigen. An der Verteidigung nehmen die Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie die Staatliche Plankommission teil.

(8) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Ergebnisse der Verteidigung die Energieplanentwürfe für ihren Verantwortungsbereich zu überarbeiten und an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Mi-